

Fristen während des Krankenstandes

Meldung der Krankheit

VBG § 7, LDG § 35

Bei Abwesenheit hat der Landeslehrer unverzüglich eine Meldung mit der Begründung der Verhinderung an die Direktion zu machen.

Ärztliche Bestätigung nach 3 Tagen erforderlich oder früher, wenn die Dienstbehörde dies verlangt

| Dienstverhältnis (Dauer) | Dauer es Krankenstandes | Ansprüche |
|------------------------------------|-------------------------|---------------------------------------|
| mind. 14 Tage bei Unfall sofort | bis 42 Kalendertage | volles Monatsentgelt + Kinderzuschuss |
| | weitere 42 Kalendertage | halbes Monatsentgelt + Kinderzuschuss |
| mind. 5 Jahre | bis 91 Kalendertage | volles Monatsentgelt + Kinderzuschuss |
| | weitere 91 Kalendertage | halbes Monatsentgelt + Kinderzuschuss |
| mind. 10 Jahre | bis 182 Kalendertage | volles Monatsentgelt + Kinderzuschuss |
| | darüber | halbes Monatsentgelt + Kinderzuschuss |

Eine weitere Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles innerhalb von 6 Monaten nach Wiedereintritt des Dienstes gilt als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung. Eine Dienstverhinderung in der Dauer eines Jahres bewirkt die Beendigung des Dienstverhältnisses (Ausnahme: vorherige Vereinbarung über Fortsetzung des Dienstverhältnisses).

Tritt der Fall einer Kürzung des Monatsentgelts ein, so kann beim zuständigen Krankenversicherungsträger Krankengeld beantragt werden. Die Höhe des Krankengeldes beträgt bei einer Kürzung der Bezüge bis einschließlich 50% des halben Krankengeldes, bei einer Kürzung von 50%, volles Krankengeld. Zur Gewährung des Krankengeldes ist eine Arbeits- und Entgeltbestätigung des Dienstgebers vorzulegen. Die Höhe des Anspruches für das Krankengeld ist beim jeweiligen Krankenversicherungsträger zu eruieren.

Vertragslehrer II L

VBG § 91a

| Dienstverhältnis (Dauer) | Dauer des Krankenstandes | Ansprüche |
|---|--------------------------|---------------------------------------|
| Mind. 14 Tage | bis 42 Kalendertage | Volles Monatsentgelt + Kinderzuschuss |
| | Weitere 42 Kalendertage | Halbes Monatsentgelt + Kinderzuschuss |
| Das Dienstverhältnis endet nach 84 Tagen. | | |

Pragmatisierter Lehrer

GehG § 13c

- Bis zu 182 Tagen volle Bezüge
- Ab 183 Tagen 80% des Bezuges (berücksichtigt werden auch Zulagen und MDL)

Bei längeren Erkrankungen kann die Behörde ein amtsärztliches Gutachten anfordern und gegebenenfalls eine Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vornehmen. Eine weitere Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles innerhalb von 6 Monaten nach Wiederantritt des Dienstes gilt als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.